

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Health: Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs.1 Nr. 2 Teilgrundordnung der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/2006) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 11/02/2010 folgende Prüfungsordnung erlassen :

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Studienabschluss
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

Anlage 3: Urkunde (Muster)

¹ Diese Ordnung wurde vom Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie in seiner Sitzung am 11/02/10 beschlossen und liegt derzeit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Bestätigung vor. Rechtsgültig ist nur, die in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin abgedruckte Fassung – Änderungen gegenüber dieser Vorlage sind möglich.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (StAP) der Freien Universität Berlin Anforderungen und Verfahren der Leistungserbringung im weiterbildenden Masterstudiengang Public Health: Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 StAP genannten Aufgaben ist der für den Studiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Berufstätigen Studierenden kann ein berufsbegleitendes Studium ermöglicht werden, bei dem die Regelstudienzeit auf bis zu acht Semester ausgedehnt werden kann.

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten nachzuweisen, davon 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit und deren Verteidigung.

(2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus den Gesundheitswissenschaften auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. im Masterstudiengang Public Health: Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und

2. sie die Module Psychologie, Politik und Public Health, Gesundheitsförderung und Prävention, Epidemiologie und Demografie in Public Health, Forschungsansätze und Strategien in Public Health, Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse mit mindestens „ausreichend“ abgeschlossen haben und sich zu denen gemäß § 3 der Studienordnung noch erforderlichen Modulen bereits angemeldet haben..

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner ein Exposé, das den Arbeitstitel, das Thema der Masterarbeit, die Fragestellung, das Untersuchungsdesign, die praktische Relevanz des Themas sowie ein Zeitplan enthält. Darüber hinaus soll die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit beigefügt werden. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreue-

rin oder einen Betreuer ein. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(4) Gruppenarbeiten (mit max. drei Bearbeitern) sind möglich, wenn das Thema dieses erforderlich und sinnvoll erscheinen lässt und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seiten und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich abgrenz- und bewertbar ist.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(7) Die Masterarbeit soll i.d.R. 60 bis 80 Seiten umfassen.

(8) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten acht Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein soll.

(10) Die Ergebnisse der Masterarbeit werden in einer mündlichen Prüfung verteidigt. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung der Masterarbeit ist die Benotung mit mindestens ausreichend. Die Verteidigung schließt sich zeitnah der Begutachtung an. Der Termin für die Verteidigung wird der Studentin bzw. dem Studenten rechtzeitig bekannt gegeben.

(11) Die Verteidigung dauert etwa 45 Minuten und besteht aus einer etwa 15 Minuten umfassenden Präsentation von Thesen zur Masterarbeit und einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache darüber.

(12) Die Verteidigung wird von zwei Prüfberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Gutachtern der Masterarbeit identisch sein.

(13) Die Note für die Masterarbeit fließt mit fünf Sechsteln, die Note für die Verteidigung mit einem Sechstel in die zusammengefasste Note für Masterarbeit und Verteidigung ein.

(14) Die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung ist bestanden, wenn die zusammengefasste Note gemäß Abs. 13 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist; anderenfalls darf die Prüfung einmal wiederholt werden.

(15) Die Studentinnen und Studenten präsentieren und erörtern Planung und Zwischenergebnisse der Masterarbeit in einem Projektkolloquium (1 SWS). Die Teilnahme ist verpflichtender Bestandteil des Studiums.

§ 6 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung geforderten Leistungen erbracht worden sind. Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind entsprechende Nachweise beizufügen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studentinnen und Studenten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 2 und 3) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber

hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(1) Zeitgleich tritt die bisherige Prüfungsordnung für das Ergänzungsstudium „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ vom 12. November 1992 und 4. November 1993 (Mitteilungen Nr. 15/1994) außer Kraft. Die vor dem Wintersemester 2010/2011 immatrikulierten Studenten führen ihr Studium nach der bisherigen Ordnung fort.

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

Im Folgenden werden für jedes Modul des Masterstudiengangs Public Health: Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme und
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 80-85% der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflcht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls - zugunsten der Studentinnen und Studenten verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den Masterstudiengang Public Health: Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung zu entnehmen.

Modulbereich: Disziplinäre Grundlagen von Public Health

Psychologie, Politik und Public Health		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfungen	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Portfolio aus Präsentation & Hausarbeit (etwa 10 S.)	Teilnahme wird empfohlen
Seminaristischer Unterricht		ja
Übung		ja
Leistungspunkte: 10		

Ökonomie, Recht, Gender und Gesundheit		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Psychologie, Politik und Public Health“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfungen	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Übung	Hausarbeit (etwa 10 S.)	ja
Seminaristischer Unterricht		ja
Lernwerkstatt		ja
Leistungspunkte: 10		

Modulbereich: Psychosoziale Gesundheitsförderung und Prävention

Gesundheitsförderung und Prävention		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfungen	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur (60 min)	ja
Übung		ja
Leistungspunkte: 5		

Gesundheitsförderung und Prävention (Vertiefung)		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Gesundheitsförderung und Prävention“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfungen	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht I	Projektskizze (etwa 6 Seiten)	ja
Seminaristischer Unterricht II		ja
Seminar		ja
Leistungspunkte: 10		

Modulbereich: Epidemiologie und Gesundheitssystemgestaltung

Epidemiologie und Demografie in Public Health		
Zugangsvoraussetzungen: keine		

Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Übung I	Klausur (120 Minuten)	ja
Seminar		ja
Übung II		ja
Leistungspunkte: 10		

Gesundheitsberichterstattung und Versorgungssystemanalyse		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Epidemiologie und Demografie in Public Health“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht I	Hausarbeit (etwa 12 Seiten)	ja
Seminaristischer Unterricht II		ja
Übung		ja
Leistungspunkte: 10		

Modulbereich: Methoden in Public Health

Forschungsansätze und –strategien in Public Health		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Übung I	Klausur (180 Minuten)	ja
Übung II		ja
Seminaristischer Unterricht		ja
Praktischer Kurs		ja
Leistungspunkte: 10		

Datenanalyse und Evaluation in Public Health		
Zugangsvoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Forschungsansätze und –strategien in Public Health“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Übung I	Klausur (180 Minuten)	ja
Übung II		ja
Praktischer Kurs		ja
Leistungspunkte: 10		

Modulbereich: Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse

Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme

Lernwerkstatt	Literatursynopse (etwa 5 Seiten)	ja
Seminar		ja
Leistungspunkte: 5		

Projektstudium Public Health		
Zugangsvoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Projektseminar I	Exposé (etwa 6-8 Seiten)	ja
Projektseminar II		ja
Leistungspunkte: 5		

Modulbereich: Qualitative Methoden in Public Health

Qualitative Methoden in Public Health (Wahlmodul)		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Erhebungs- und Auswertungsbericht (etwa 5 Seiten)	ja
Übung II		ja
Leistungspunkte: 5		

Modulbereich: Kongresse und Workshops

Kongresse und Workshops (Wahlmodul)		
Zugangsvoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Lernwerkstatt	Mündliche Präsentation (etwa 10 Minuten)	ja
Leistungspunkte: 5		

Anlage 2: Zeugnis (Muster)



FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT UND PSYCHOLOGIE

ZEUGNIS

über die bestandene Prüfung im Masterstudiengang Public Health: Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung
gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

Frau/Herr

geboren am in

hat die Prüfung im Masterstudiengang Public Health: Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung mit der

Gesamtnote

bestanden.

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; über 4,0 nicht ausreichend
Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer System

Anlage 3: Urkunde (Muster)



FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT UND PSYCHOLOGIE

URKUNDE

Frau/Herr

geboren am in

hat die Prüfung im Masterstudiengang

Public Health: Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung
bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/ Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.) in Public Health

verliehen.

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses